

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. ZT-100/65-III/7/88 (25)

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 WienSachbearbeiter:
MR Dr. H. Kitzmantel
Telefon: 51 433/1405 DWAn den
Präsidenten des NationalratesParlament

Gesetzesentwurf	
Zl. 64	-GE/1988
Datum 14. 10. 88	
Verteilt 16.8.1988 Rosen	

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zolltarifgesetz 1988 geändert wird; Einleitung des Begutachtungsverfahrens

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, in der Anlage 25 Exemplare des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Zolltarifgesetz 1988 geändert wird, einschließlich der Erläuterungen zu diesem Entwurf und einer Gegenüberstellung des Entwurfs und des geltenden Gesetzestextes zu übermitteln.

Es wird bemerkt, daß dieser Entwurf einem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeführt wurde und daß die zur Begutachtung eingeladenen Stellen ersucht wurden, 25 Abdrucke ihrer Stellungnahme dem Präsidenten des Nationalrates zuzuleiten. Das Ende der Begutachtungsfrist wurde mit **7. Oktober 1988** festgesetzt.

25 Beilagen

2. September 1988
Für den Bundesminister:
Dr. Egger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Klaus

Bundesgesetz vom 1988, mit dem
das Zolltarifgesetz 1988 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987, zuletzt
geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 332/1988, wird wie
folgt geändert:

Artikel I

1. § 5 lautet:

"§ 5. (1) Der Nachweis der in der Zollbegünstigungsliste ent-
haltenen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der
durch eine Verordnung nach § 4 Abs. 1 Z 2 festge-
legten Zollbegünstigungen ist durch eine Bestätigung
des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegen-
heiten, wenn es sich um Waren handelt, für die der
Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach
dem Außenhandelsgesetz 1984, BGBl. Nr. 184, in der
jeweils geltenden Fassung, zur Erteilung der Ein-
fuhrbewilligung zuständig ist, durch eine Bestäti-
gung dieses Bundesministers, zu erbringen.

(2) Bei den Kapiteln 84, 85 und 87 gilt für die in der
Zollbegünstigungsliste mit dem Zeichen *) versehenen
Positionen:

1. Vor Erteilung einer Bestätigung nach Abs. 1 durch
den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegen-
heiten ist für Waren der Nummern 8432 bis 8436
bzw. für Waren der Unternummern 8424 20, 8424 81,
8424 89, 8424 90, 8425 31, 8425 39 und 8431 10
sowie für land- und forstwirtschaftliche Kraft-
fahrzeuge der Nummern 8701, 8705 und 8706 das
Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und
Forstwirtschaft herzustellen.
2. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit, insbesondere zur
Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens,
kann der Bundesminister für wirtschaftliche Ange-
legenheiten für Teile und Zubehör des Kapitels
84, einschließlich der Waren der Nummern 8480 bis

- 2 -

8485, für Waren der Nummern 8503, 8529, 8538 und 8545 bzw. der Unternummern 8504 90, 8508 90, 8509 90, 8510 90, 8516 90, 8517 90, 8518 90 und 8543 90 sowie für Waren der Nummer 8708 durch Verordnung die Zuständigkeit zur Ausstellung von Bestätigungen nach Abs. 1 dem nach seinem Wirkungsbereich jeweils zuständigen Fachverband der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft übertragen.

3. Gegen Bestätigungen, die der zuständige Fachverband ausgestellt hat, können vom Antragsteller innerhalb von zwei Wochen Einwendungen beim Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten erhoben werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.
4. Wird die beim jeweils zuständigen Fachverband beantragte Bestätigung nicht innerhalb von vier Wochen nach Einlangen des Antrages ausgestellt, so geht die Zuständigkeit zur Ausstellung dieser Bestätigung auf Verlangen des Antragstellers an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten über. Ein solches Verlangen ist unmittelbar beim Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten schriftlich einzubringen."

2. § 6 lautet:

"§ 6. (1) Unbeschadet des § 4 kann der Bundesminister für Finanzen Zollsätze aus preis- oder versorgungspolitischen Gründen sowie zur Hintanhaltung vorübergehender Notstände allgemein durch Verordnung oder im Einzelfall ermäßigen oder aufheben.

- (2) Zur Verwirklichung der Ziele des Abs. 1 können durch Verordnung festgelegte Zollbegünstigungen nach dieser Gesetzesstelle an Voraussetzungen geknüpft werden, für deren Nachweis eine Bestätigung eines anderen Bundesministers vorgesehen werden kann; die Zuständigkeitsbestimmung des § 5 Abs. 1 gilt hiebei sinngemäß."

- 3 -

Artikel II

Der gemäß § 1 Abs. 2 einen Bestandteil des Zolltarifgesetzes 1988 bildende Zolltarif wird nach Maßgabe der einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildenden Anlage 1, die vom Zolltarif umfaßte Zollbegünstigungsliste nach Maßgabe der einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildenden Anlage 2 geändert.

Artikel III

Artikel I und II gelten sinngemäß, soweit in den nachstehend angeführten Bundesgesetzen auf das Zolltarifgesetz 1988 verwiesen wird:

1. Zuckergesetz, BGBl. Nr. 217/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 619/1987.
2. Stärkegesetz, BGBl. Nr. 218/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 620/1987,
3. Ausgleichsabgabengesetz, BGBl. Nr. 219/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 621/1987,
4. Außenhandelsgesetz 1984, BGBl. Nr. 184, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 377/1988.

Artikel IV

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1989 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut, soweit nicht durch Artikel I eine Zuständigkeit des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheit oder des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vorgesehen ist.

Anlage 1

Änderungen des Zolltarifs

1. Die Nummer 2836 lautet:

"2836 -- Carbonate; Peroxocarbonate (Percarbonate); handelsübliches Ammoniumcarbonat, Ammoniumcarbamat enthaltend:"

2. Die Unternummer 2903 (50) lautet:

"(50) - Halogenderivate der cyclanischen, cyclenischen oder cycloterpenischen Kohlenwasserstoffe:"

3. Die Anmerkung 8 zum Kapitel 40 lautet:

"8 - Förderbänder und Treibriemen, aus textilen Flächenerzeugnissen, die mit Kautschuk imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet sind, sowie Förderbänder und Treibriemen, aus mit Kautschuk imprägnierten, bestrichenen, überzogenen oder umhüllten Garnen oder Schnüren, aus Spinnstoffen, sind in die Nummer 4010 einzureihen."

4. Der letzte Satz der Anmerkung 4 zum Kapitel 61 lautet:

"Die Nummer 6105 umfaßt keine ärmellosen Kleidungsstücke."

5. Die Nummer 6217 lautet:

"6217 -- Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör; Teile von Bekleidung oder von Bekleidungszubehör, andere als solche der Nummer 6212:"

6. Die Anmerkung 1 c zum Kapitel 72 lautet:

"c - Ferrolegierungen:

Legierungen, die praktisch plastisch nicht verformbar sind und üblicherweise als Zusätze bei der Herstellung anderer Legierungen oder als Desoxidationsmittel, Entschwefelungsmittel oder für ähnliche Zwecke in der Eisen-

- 2 -

metallurgie verwendet werden, in Masseln, Blöcken, Klumpen oder ähnlichen Rohformen, weiters in im Stranggußverfahren hergestellten Formen sowie in Form von Körnern oder Pulver, auch agglomeriert, mit einem Gewichtsanteil von 4 % oder mehr Eisen und einem oder mehreren der folgenden Elemente mit den angeführten Gewichtsanteilen:

- mehr als 10 % Chrom,
- mehr als 30 % Mangan,
- mehr als 3 % Phosphor,
- mehr als 8 % Silicium,
- mehr als 10 % andere Elemente insgesamt, ausgenommen Kohlenstoff, jedoch darf der Kupferanteil 10 % nicht übersteigen."

7. Die Unternummer 8524 21 A lautet:

"A - für Geräte der Nummern 8519, 8520, 8521,
8527 oder 8528..... 15 %"

8. Die Unternummer 8524 22 A lautet:

"A - für Geräte der Nummern 8519, 8520, 8521,
8527 oder 8528..... 15 %"

9. Die Unternummer 8524 23 A lautet:

"A - für Geräte der Nummern 8519, 8520, 8521,
8527 oder 8528..... 15 %"

10. Die Anmerkung 2 e zum Abschnitt XVII lautet:

"e - Maschinen und Apparate der Nummern 8401 bis 8479 sowie deren Teile; Waren der Nummer 8481 oder 8482 und, soweit sie Teile von Motoren oder Antriebsmaschinen sind, Waren der Nummer 8483;"

11. Die Unternummer 8714 20 lautet:

"20 - von Rollstühlen und ähnlichen Fahrzeugen,
für Kranke und Körperbehinderte..... 18 %"

- 3 -

12. Die Anmerkung 1 f zum Kapitel 90 lautet:

"f - Pumpen mit Flüssigkeitszähler oder -messer der Nummer 8413; Zähl- und Kontrollwaagen sowie gesondert zur Abfertigung gestellte Gewichte für Waagen (Nr. 8423); Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben oder Fördern (Nrn. 8425 bis 8428); Papier- und Pappeschneidmaschinen aller Art (Nr. 8441); Vorrichtungen der Nummer 8466 zum Einstellen der Werkstücke oder Werkzeuge an Werkzeugmaschinen, einschließlich solcher mit optischer Ablesevorrichtung (z. B. optische Teilköpfe), ausgenommen jedoch rein optische Instrumente (z. B. Zentrierfernrohre, Fluchtfernrohre); Rechenmaschinen (Nr. 8470); Druckreduzierventile sowie andere Ventile und Armaturen (Nr. 8481);"

13. Die Nummer 9110 lautet:

"9110 -- Vollständige Uhrwerke, nicht zusammengebaut oder teilweise zusammengebaut (Bausätze); unvollständige Uhrwerke, zusammengebaut; Rohwerke von Uhren:"

14. Die Unternummer 9110 12 lautet:

"12 - - unvollständige Uhrwerke, zusammengebaut..... frei"

15. Die Unternummer 9110 19 lautet:

"19 - - Rohwerke von Uhren..... frei"

16. Die Nummer 9405 lautet:

"9405 -- Beleuchtungskörper, einschließlich Scheinwerfer, und Teile davon, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder und ähnliche Waren, mit fest montierter Lichtquelle, sowie anderweitig weder genannte noch inbegriffene Teile davon:"

Anlage 2

Änderungen der Zollbegünstigungsliste

1. Nach der Überschrift "Zollbegünstigungsliste (zu § 4)" wird eingefügt:

"Anmerkung

Bei Zollbegünstigungen für Waren zur Verarbeitung zu Stickereien oder Schiffli-Stickereien gelten diese Voraussetzungen auch dann als erfüllt, wenn nach der Verarbeitung die Fläche der bestickten textilen Erzeugnisse nicht weniger als ein Drittel der Fläche von davon abgetrennten unbestickten Erzeugnissen ausmacht."

2. Nach der Position 0210 wird eingefügt:

"0302 12	Waren dieser Unter- nummer zur Verarbei- tung zu geräuchertem Fisch.....	250,-	-	-	-
0303 10	Waren dieser Unter- nummer zur Verarbei- tung zu geräuchertem Fisch.....	250,-	-	-	-
0303 22	Waren dieser Unter- nummer zur Verarbei- tung zu geräuchertem Fisch.....	250,-	-	-	-"

- 2 -

3. Die erste Position für Waren der Nummer 0409 lautet:

"0409 -- Waren dieser Nummer zur
Verarbeitung zu Back-,
Süß- oder Arzneiwaren..... 250,- - - -"

4. Die Position 0713 31 lautet:

"0713 31 Waren dieser Unternummer
zur Abpackung in Auf-
machungen mit einem In-
halt von 1 kg oder weniger
oder zur Verarbeitung zu
Waren des Kapitels 16, des
Kapitels 20 oder der Num-
mer 2104..... frei - - -"

5. Die Position 0713 32 lautet:

"0713 32 Waren dieser Unternummer
zur Abpackung in Auf-
machungen mit einem In-
halt von 1 kg oder weniger
oder zur Verarbeitung zu
Waren des Kapitels 16, des
Kapitels 20 oder der Num-
mer 2104..... frei - - -"

6. Die Position 0713 33 lautet:

"0713 33 Waren dieser Unternummer
zur Abpackung in Auf-
machungen mit einem In-
halt von 1 kg oder weniger
oder zur Verarbeitung zu
Waren des Kapitels 16, des
Kapitels 20 oder der Num-
mer 2104..... frei - - -"

- 3 -

7. Die Position 0713 39 lautet:

"0713 39 Waren dieser Unternummer
zur Abpackung in Auf-
machungen mit einem In-
halt von 1 kg oder weniger
oder zur Verarbeitung zu
Waren des Kapitels 16, des
Kapitels 20 oder der Num-
mer 2104..... frei - - -"

8. Die Position 0713 50 lautet:

"0713 50 Waren dieser Unternummer
zur Abpackung in Auf-
machungen mit einem In-
halt von 1 kg oder weniger
oder zur Verarbeitung zu
Waren des Kapitels 16, des
Kapitels 20 oder der Num-
mer 2104..... frei - - -"

Vorblatt

1. Problem:

Von der Wirtschaft wurden zusätzliche Zollbegünstigungsmöglichkeiten für die Weiterverarbeitung von gewissen Fischen, von Bohnen und von Textilerzeugnissen verlangt. Das Zolllarifgesetz 1988 weist einige wenige ins Gewicht fallende Redaktionsmängel auf, darunter das Fehlen einwandfreier Kompetenzbestimmungen im Zollbegünstigungsverfahren.

2. Lösung:

Schaffung zusätzlicher Zollbegünstigungsmöglichkeiten und Behebung der Redaktionsmängel.

3. Alternativen:

Ein Verzicht auf die Schaffung von Zollbegünstigungsmöglichkeiten würde die betroffenen Verarbeitungsbetriebe benachteiligen; die Nichtbehebung der Mängel könnte zu Vollziehungsproblemen führen.

4. EG-Konformität:

Soweit als möglich wurden die neuen Texte an die deutsche Fassung des Gemeinsamen Zolllarifs angeglichen; vorhandene Systemunterschiede (z.B. Zollbegünstigungen) können nicht einseitig eliminiert werden.

5. Kosten:

Der Entwurf würde nach Beschlußfassung weder Mehrausgaben noch nennenswerte Mindereinnahmen verursachen. Minderausgaben oder Mehreinnahmen sind ebenfalls nicht zu erwarten.

- 1 -

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Zolltarifgesetz 1988, mit dem ein neuer Zolltarif auf der Basis des "Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren" eingeführt wurde, hat sich bisher erstaunlich gut bewährt. Angesichts des über jedes vergleichbare Ausmaß hinausgehenden Umfangs des Gesetzes mußte mit Problemen bei dessen Einführung gerechnet werden, die aber offenbar durch die jahrelange enge Zusammenarbeit aller beteiligten Kreise bei der Erstellung des Entwurfs auf ein Mindestmaß reduziert werden konnten.

Mit dem gegenständlichen Entwurf soll:

1. Wünschen der Wirtschaft auf zusätzliche Zollbegünstigungsmöglichkeiten entgegengekommen werden,
2. die Praxis der Ausstellung von Bestätigungen im Zollbegünstigungsverfahren durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft auf eine verfassungsrechtlich einwandfreie Grundlage gestellt werden,
3. die Beseitigung jener Mängel bei der Übersetzung des Übereinkommens und redaktionellen Fehler erfolgen, die im jeweiligen Bereich eine einwandfreie Vollziehung des Gesetzes gefährden könnten.

Die unter Punkt 3. beschriebenen Korrekturen sollen nur die dringendsten Fälle betreffen. Textliche Änderungen, die weitreichende Auswirkungen auf Gesetze und völkerrechtliche Vereinbarungen hätten, die auf dem Zolltarif aufbauen, sollen derzeit vermieden werden.

Andere als marginale budgetäre Auswirkungen sind durch einen Gesetzesbeschluß über den vorliegenden Entwurf nicht zu erwarten.

Die Bundeskompetenz ist auf Grund Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG (Zollwesen) gegeben.

Besonderer Teil

1. Zu Art. I Z 1 (§ 5):

In der Praxis werden Bestätigungen über das Vorliegen der in der Zollbegünstigungsliste geforderten Voraussetzungen für Zollbegünstigungen, deren Ausmaß durch eine Verordnung nach § 4 Abs. 1 Z 2 festgelegt wurde, je nach Kompetenzlage durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten oder den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ausgestellt. Diese Bestätigungen führen bei Vorlage durch den Anmelder im Zollverfahren zur Anwendung der Zollbegünstigung und stellen somit eine wesentliche Vereinfachung des Verfahrens dar. § 5 Abs. 1 soll diese Vorgangsweise durch gesetzliche Begründung der entsprechenden Zuständigkeiten auf eine verfassungsrechtlich einwandfreie Grundlage stellen.

Dies bedingt eine textliche und gliederungsmäßige Anpassung des geltenden § 5 durch den § 5 Abs. 2 in der Fassung des Entwurfs. Dabei soll im neuen § 5 Abs. 2 Z 1 auf die Anführung der Unternummer 8525 20, für die der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft keine Mitkompetenz beansprucht, verzichtet werden.

2. Zu Art. I Z 2 (§ 6):

Auch bei Verordnungen nach § 6 in der geltenden Fassung (nach dem Entwurf § 6 Abs. 1) kann es sich als notwendig erweisen, gewisse Bedingungen an die Gewährung von Zollbegünstigungen zu knüpfen und als Nachweis für das Zutreffen dieser Bedingungen eine Bestätigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten oder des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vorzusehen. Für den neuen § 6 Abs. 2 gelten daher die Bemerkungen zur vorstehenden Z 1 sinngemäß.

3. Zu Art. II:

Die Änderungen des Zolltarifs und der Zollbegünstigungsliste sollen aus Gründen der Übersichtlichkeit in den Anlagen 1 und 2 gesondert angeführt werden.

4. Zu Art. III:

Die genannten Gesetze enthalten Verweisungen auf § 6 des geltenden Zolltarifgesetzes oder auf Nummern und Unternummern, die durch die Anlage 1 für eine Änderung vorgesehen sind.

5. Zu Z 1 der Anlage 1 (Nummer 2836):

Es soll klargestellt werden, daß diese Nummer handelsübliches Ammoniumcarbonat, das Ammoniumcarbamat enthält, umfaßt.

6. Zu Z 2 der Anlage 1 (Unternummer 2903 (50)):

Es soll festgelegt werden, daß diese Unternummer nur Halogenderivate von bestimmten cyclischen Kohlenwasserstoffen (u.a. "cyclanische") erfaßt.

7. Zu Z 3 der Anlage 1 (Anmerkung 8 zum Kapitel 40):

Eine verbesserte Übersetzung soll die Übereinstimmung mit den Originaltexten des Harmonisierten Systems dahingehend herbeiführen, daß sich diese Anmerkung u.a. auf Förderbänder und Treibriemen, aus Garnen und Schnüren, bezieht.

8. Zu Z 4 der Anlage 1 (Anmerkung 4 zum Kapitel 61):

Die fehlerhafte Anführung der Nummer 6106 soll durch die richtige Nummer 6105 ersetzt werden.

9. Zu Z 5 der Anlage 1 (Nummer 6217):

In Übereinstimmung mit den Originaltexten des Harmonisierten Systems soll festgelegt werden, daß in diese Nummer nur solche Teile von Bekleidung oder von Bekleidungszubehör fallen, die nicht von der Nummer 6212 erfaßt sind.

10. Zu Z 6 der Anlage 1 (Anmerkung 1 c zum Kapitel 72):

Durch diese Änderung soll zum Ausdruck gebracht werden, daß Ferrolegierungen neben einem Gewichtsanteil von 4 % oder mehr Eisen auch eines oder mehrere der angeführten Elemente mit den angeführten Gewichtsanteilen enthalten müssen.

11. Zu Z 7 bis 9 der Anlage 1 (Unternummern 8524 21 A, 8524 22 A und 8524 23 A):

Durch diese Änderungen soll klargestellt werden, daß Träger, mit Ton- oder ähnlichen Aufzeichnungen, auch dann in diese Unternummern einzureihen sind, wenn sie für Geräte der Nummer 8527 oder 8528 bestimmt sind.

12. Zu Z 10 der Anlage 1 (Anmerkung 2 e zum Abschnitt XVII):

Die fehlerhafte Anführung der Nummer 8463 soll durch die richtige Nummer 8483 ersetzt werden.

13. Zu Z 11 der Anlage 1 (Unternummer 8714 20):

Durch diese Änderung soll eine Angleichung an den Wortlaut der Nummer 8713 herbeigeführt werden.

14. Zu Z 12 der Anlage 1 (Anmerkung 1 f zum Kapitel 90):

Durch verbesserte Texte soll die Einreihung von Vorrichtungen zum Einstellen der Werkstücke oder Werkzeuge an Werkzeugmaschinen sowie von Rechenmaschinen klargestellt werden.

15. Zu Z 13 bis 15 der Anlage 1 (Nummer 9110 und Unternummern 9110 12 und 9110 19):

Es soll zum Ausdruck gebracht werden, daß als "unvollständige Uhrwerke" nur zusammengebaute Uhrwerke anzusehen sind. Weiters soll der Begriff "Uhrwerkrohlinge" durch den gebräuchlicheren Fachbegriff "Rohwerke von Uhren" ersetzt werden.

16. Zu Z 16 der Anlage 1 (Nummer 9405):

Es soll klargestellt werden, daß diese Nummer Teile von Beleuchtungskörpern erfaßt.

17. Zu Z 1 der Anlage 2 (Anmerkung zur Zollbegünstigungsliste)

Von den Abnehmern der Stickereibetriebe wird häufig verlangt, unbestickte textile Flächenerzeugnisse, die ansonsten mit der gleichen Ausrüstung wie der Stickgrund versehen sind, bereitzustellen (sogenannte Leerstoffe, die z.B. zur Herstellung von Oberbekleidung verwendet werden, bei der nur die Vorderseite, nicht aber die Rückseite und die Ärmel, bestickt sein sollen). Es soll den Stickereibetrieben ermöglicht werden, auch für solche Leerstoffe die in der Zollbegünstigungsliste vorgesehenen Begünstigungsmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen.

18. Zu Z 2 der Anlage 2 (Positionen 0302 12, 0303 10 und 0303 22):

Da der Zollsatz von frischem Lachs höher ist als der Zollsatz von geräuchertem Lachs und dadurch die wünschenswerte Verlagerung eines Produktionsvorganges in das Inland (Räuchern von Lachs) behindert wird, soll eine diesbezügliche Zollbegünstigungsmöglichkeit geschaffen werden.

19. Zu Z 3 der Anlage 2 (Position 0409):

Die in dieser Position vorgesehene Bestätigung, für deren Ausstellung eine Zuständigkeitsbestimmung fehlt, soll wegfallen.

20. Zu den Z 4 bis 8 der Anlage 2 (Positionen 0713 31, 0713 32, 0713 33, 0713 39 und 0713 50):

In diesen Positionen soll auch für Bohnen, die nach dem Verpacken für den Konsum bestimmt sind, eine Begünstigungsmöglichkeit geschaffen werden.

GEGÜBERSTELLUNG
Gesetzesentwurf

Artikel I

1. § 5

§ 5. (1) Der Nachweis der in der Zollbegünstigungsliste enthaltenen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der durch eine Verordnung nach § 4 Abs. 1 Z 2 festgelegten Zollbegünstigungen ist durch eine Bestätigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, wenn es sich um Waren handelt, für die der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach dem Außenhandelsgesetz 1984, BGBl. Nr. 184, in der jeweils geltenden Fassung, zur Erteilung der Einfuhrbewilligung zuständig ist, durch eine Bestätigung dieses Bundesministers, zu erbringen.

(2) Bei den Kapiteln 84, 85 und 87 gilt für die in der Zollbegünstigungsliste mit dem Zeichen *) versehenen Positionen:

1. Vor Erteilung einer Bestätigung nach Abs. 1 durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ist für Waren der Nummern 8432 bis 8436 bzw. für Waren der Unternummern 8424 20, 8424 81, 8424 89, 8424 90, 8425 31, 8425 39 und 8431 10 sowie für land- und forstwirtschaftliche Kraftfahrzeuge der Nummern 8701, 8705 und 8706 das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.
2. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit, insbesondere zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens, kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten für Teile und Zubehör des Kapitels 84, einschließlich der Waren der Nummern 8480 bis 8485, für Waren der Nummern 8503, 8529, 8538 und 8545 bzw. der Unternummern 8504 90, 8508 90, 8509 90, 8510 90, 8516 90, 8517 90, 8518 90 und 8543 90 sowie für Waren der Nummer 8708 durch Verordnung die Zuständigkeit zur Ausstellung von

Geltender Gesetzestext

1. § 5

§ 5. Bei den Kapiteln 84, 85 und 87 gilt für die in der Zollbegünstigungsliste mit dem Zeichen *) versehenen Positionen:

1. Der Nachweis, daß Waren im Zollgebiet nicht oder nicht bedarfsdeckend erzeugt werden, ist durch eine Bestätigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten zu erbringen. Vor Erteilung einer Bestätigung durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ist für Waren der Nummern 8432 bis 8436 bzw. für Waren der Unternummern 8424 20, 8424 81, 8424 89, 8424 90, 8425 20, 8425 31, 8425 39 und 8431 10 sowie für land- und forstwirtschaftliche Kraftfahrzeuge der Nummern 8701, 8705 und 8706 das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.
2. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit, insbesondere zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens, kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten für Teile und Zubehör des Kapitels 84, einschließlich der Waren der Nummern 8480 bis 8485, für Teile und Zubehör der Nummern 8503, 8529, 8538 und 8545 bzw. der Unternummern 8504 90, 8508 90, 8509 90, 8510 90, 8516 90, 8517 90, 8518 90 und 8543 90 sowie für Teile und Zubehör der Nummer 8708 durch Verordnung die Zuständigkeit zur Ausstellung von Bestätigungen, daß die Waren nicht oder nicht bedarfsdeckend im Zollgebiet erzeugt werden, dem nach seinem Wirkungsbereich jeweils zuständigen Fachverband der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft übertragen.
3. Gegen Bestätigungen, die der zuständige Fachverband ausgestellt hat, können vom Antragsteller innerhalb von zwei Wochen Einwendungen beim Bundesminister für

Bestätigungen nach Abs. 1 dem nach seinem Wirkungsbereich jeweils zuständigen Fachverband der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft übertragen.

3. Gegen Bestätigungen, die der zuständige Fachverband ausgestellt hat, können vom Antragsteller innerhalb von zwei Wochen Einwendungen beim Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten erhoben werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.
4. Wird die beim jeweils zuständigen Fachverband beantragte Bestätigung nicht innerhalb von vier Wochen nach Einlangen des Antrages ausgestellt, so geht die Zuständigkeit zur Ausstellung dieser Bestätigung auf Verlangen des Antragstellers an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten über. Ein solches Verlangen ist unmittelbar beim Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten schriftlich einzubringen.

2. § 6

- § 6. (1) Unbeschadet des § 4 kann der Bundesminister für Finanzen Zollsätze aus preis- oder versorgungspolitischen Gründen sowie zur Hintanhaltung vorübergehender Notstände allgemein durch Verordnung oder im Einzelfall ermäßigen oder aufheben.
- (2) Zur Verwirklichung der Ziele des Abs. 1 können durch Verordnung festgelegte Zollbegünstigungen nach dieser Gesetzesstelle an Voraussetzungen geknüpft werden, für deren Nachweis eine Bestätigung eines anderen Bundesministers vorgesehen werden kann; die Zuständigkeitsbestimmung des § 5 Abs. 1 gilt hiebei sinngemäß.

wirtschaftliche Angelegenheiten erhoben werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

4. Wird die beim jeweils zuständigen Fachverband beantragte Bestätigung nicht innerhalb von vier Wochen nach Einlangen des Antrages ausgestellt, so geht die Zuständigkeit zur Ausstellung dieser Bestätigung auf Verlangen des Antragstellers an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten über. Ein solches Verlangen ist unmittelbar beim Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten schriftlich einzubringen.

2. § 6

- § 6. Unbeschadet des § 4 kann der Bundesminister für Finanzen Zollsätze aus preis- oder versorgungspolitischen Gründen sowie zur Hintanhaltung vorübergehender Notstände allgemein durch Verordnung oder im Einzelfall ermäßigen oder aufheben.

Anlage 1 (Zolltarif)

1. Nummer 2836
2836 -- Carbonate; Peroxocarbonate (Percarbonate); handelsübliches Ammoniumcarbonat, Ammoniumcarbamat enthaltend:
2. Unternummer 2903 (50)
(50) - Halogenderivate der cyclanischen, cyclenischen oder cycloterpenischen Kohlenwasserstoffe:
3. Anmerkung 8 zum Kapitel 40
8 - Förderbänder und Treibriemen, aus textilen Flächenerzeugnissen, die mit Kautschuk imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet sind, sowie Förderbänder und Treibriemen, aus mit Kautschuk imprägnierten, bestrichenen, überzogenen oder umhüllten Garnen oder Schnüren, aus Spinnstoffen, sind in die Nummer 4010 einzureihen.

Anmerkung 4 zum Kapitel 61
Die Nummer 6105 umfaßt keine ärmellosen Kleidungsstücke.
5. Nummer 6217
6217 -- Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör; Teile von Bekleidung oder von Bekleidungszubehör, andere als solche der Nummer 6212:
6. Anmerkung 1 c zum Kapitel 72
c - Ferrolegierungen:
Legierungen, die praktisch plastisch nicht verformbar sind und üblicherweise als Zusätze bei der Herstellung anderer Legierungen oder als Desoxidationsmittel, Entschwefelungsmittel oder für ähnliche Zwecke in der Eisenmetallurgie verwendet werden, in Masseln, Blöcken, Klumpen oder ähnlichen Rohformen, weiters in im Stranggußverfahren hergestellten Formen sowie in Form von Körnern oder Pulver, auch agglomeriert, mit einem Gewichtsanteil von 4 % oder mehr Eisen und einem oder

1. Nummer 2836
2836 -- Carbonate; Peroxocarbonate (Percarbonate); handelsübliches Ammoniumcarbamat enthaltendes Ammoniumcarbonat:
2. Unternummer 2903 (50)
(50) - Halogenderivate der cyclischen, cyclenischen oder cycloterpenischen Kohlenwasserstoffe:
3. Anmerkung 8 zum Kapitel 40
8 - Förderbänder und Treibriemen aus textilen Flächenerzeugnissen, mit Kautschuk imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet, sowie mit Kautschuk imprägnierte, bestrichene, überzogene oder in Kautschuk getauchte Garne und Bindfäden sind in die Nummer 4010 einzureihen.
4. Anmerkung 4 zum Kapitel 61
Die Nummer 6106 umfaßt nicht ärmellose Kleidungsstücke.
5. Nummer 6217
6217 -- Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör; Teile von Bekleidung oder von Bekleidungszubehör:
6. Anmerkung 1 c zum Kapitel 72
c - Ferrolegierungen:
Legierungen, die praktisch plastisch nicht verformbar sind und üblicherweise als Zusätze bei der Herstellung anderer Legierungen oder als Desoxidationsmittel, Entschwefelungsmittel oder für ähnliche Zwecke in der Eisenmetallurgie verwendet werden, in Masseln, Blöcken, Klumpen oder ähnlichen Rohformen, weiters in im Stranggußverfahren hergestellten Formen sowie in Form von Körnern oder Pulver (auch agglomeriert), mit einem Gewichtsanteil von 4 % oder mehr Eisen oder einem oder

mehreren der folgenden Elemente mit den angeführten Gewichtsanteilen:

- mehr als 10 % Chrom,
- mehr als 30 % Mangan,
- mehr als 3 % Phosphor,
- mehr als 8 % Silicium,
- mehr als 10 % andere Elemente insgesamt, ausgenommen Kohlenstoff, jedoch darf der Kupferanteil 10 % nicht übersteigen.

- 7. Unternummer 8524 21 A
 - A - für Geräte der Nummern 8519, 8520, 8521, 8527 oder 8528..... 15 %
- 8. Unternummer 8524 22 A
 - A - für Geräte der Nummern 8519, 8520, 8521, 8527 oder 8528..... 15 %
- 9. Unternummer 8524 23 A
 - A - für Geräte der Nummern 8519, 8520, 8521, 8527 oder 8528..... 15 %
- 10. Anmerkung 2 e zum Abschnitt XVII
 - e - Maschinen und Apparate der Nummern 8401 bis 8479 sowie deren Teile; Waren der Nummer 8481 oder 8482 und, soweit sie Teile von Motoren oder Antriebsmaschinen sind, Waren der Nummer 8483;
- 11. Unternummer 8714 20
 - 20 - von Rollstühlen und ähnlichen Fahrzeugen, für Kranke und Körperbehinderte..... 18 %
- 12. Anmerkung 1 f zum Kapitel 90
 - f - Pumpen mit Flüssigkeitszähler oder -messer der Nummer 8413; Zähl- und Kontrollwaagen sowie gesondert zur Abfertigung gestellte Gewichte für Waagen (Nr. 8423); Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben oder Fördern (Nrn. 8425 bis 8428); Papier- und Pappeschneidmaschinen aller Art (Nr. 8441); Vorrichtungen der Nummer 8466 zum

www.parlament.gv.at

mehreren der folgenden Elemente mit den angeführten Gewichtsanteilen:

- mehr als 10 % Chrom,
- mehr als 30 % Mangan,
- mehr als 3 % Phosphor,
- mehr als 8 % Silicium,
- mehr als 10 % andere Elemente insgesamt, ausgenommen Kohlenstoff, jedoch darf der Kupferanteil 10 % nicht übersteigen.

- 7. Unternummer 8524 21 A
 - A - für Geräte der Nummern 8519, 8520 und 8521..... 15 %
- 8. Unternummer 8524 22 A
 - A - für Geräte der Nummern 8519, 8520 und 8521..... 15 %
- 9. Unternummer 8524 23 A
 - A - für Geräte der Nummern 8519, 8520 und 8521..... 15 %
- 10. Anmerkung 2 e zum Abschnitt XVII
 - e - Maschinen und Apparate der Nummer 8401 bis 8479 sowie deren Teile; Waren der Nummer 8481 oder 8482 und, soweit sie Teile von Motoren oder Antriebsmaschinen sind, Waren der Nummer 8463;
- 11. Unternummer 8714 20
 - 20 - von Fahrstühlen und ähnlichen Fahrzeugen, für Kranke und Körperbehinderte..... 18 %
- 12. Anmerkung 1 f zum Kapitel 90
 - f - Pumpen mit Flüssigkeitszähler oder -messer der Nummer 8413; Zähl- und Kontrollwaagen sowie gesondert zur Abfertigung gestellte Gewichte für Waagen (Nr. 8423); Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben oder Fördern (Nrn. 8425 bis 8428); Papier- und Pappeschneidmaschinen aller Art (Nr. 8441); Vorrichtungen zum Einstellen der

20 von 23
151/ME XVII. GP - Ministerialeutwurf (geschnittenes Original)

Einstellen der Werkstücke oder Werkzeuge an Werkzeugmaschinen, einschließlich solcher mit optischer Ablesvorrichtung (z. B. optische Teilköpfe), ausgenommen jedoch rein optische Instrumente (z. B. Zentrierfernrohre, Fluchtfernrohre); Rechenmaschinen (Nr. 8470); Druckreduzierventile sowie andere Ventile und Armaturen (Nr. 8481);

- 13. Nummer 9110
9110 -- Vollständige Uhrwerke, nicht zusammengebaut oder teilweise zusammengebaut (Bausätze); unvollständige Uhrwerke, zusammengebaut; Rohwerke von Uhren:
- 14. Unternummer 9110 12
12 - - unvollständige Uhrwerke, zusammengebaut..... frei
- 15. Unternummer 9110 19
19 - - Rohwerke von Uhren..... frei
- 16. Nummer 9405
9405 -- Beleuchtungskörper, einschließlich Scheinwerfer, und Teile davon, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder und ähnliche Waren, mit fest montierter Lichtquelle, sowie anderweitig weder genannte noch inbegriffene Teile davon:

Anlage 2 (Zollbegünstigungsliste)

- 1. Anmerkung zur Zollbegünstigungsliste
Anmerkung
Bei Zollbegünstigungen für Waren zur Verarbeitung zu Stickereien oder Schiffli-Stickereien gelten diese Voraussetzungen auch dann als erfüllt, wenn nach der Verarbeitung die Fläche der bestickten textilen Erzeugnisse nicht weniger als ein Drittel der Fläche von davon abgetrennten unbestickten Erzeugnissen ausmacht.

Werkstücke oder Werkzeuge an Werkzeugmaschinen der Nummer 8466, einschließlich solcher mit optischer Ablesvorrichtung (z.B. optische Teilköpfe), ausgenommen jedoch rein optische Instrumente (z.B. Zentrierfernrohre, Fluchtfernrohre, Rechenmaschinen (Nr. 8470); Druckreduzierventile sowie andere Ventile und Armaturen (Nr. 8481);

- 13. Nummer 9110
9110 -- Vollständige Uhrwerke, nicht zusammengebaut oder teilweise zusammengebaut (Bausätze); nicht vollständig zusammengebaute Uhrwerke; Uhrwerkrohlinge:
- 14. Unternummer 9110 12
12 - - nicht vollständig zusammengebaute Uhrwerke.... frei
- 15. Unternummer 9110 19
19 - - Uhrwerkrohlinge..... frei
- 16. Nummer 9405
9405 -- Beleuchtungskörper, einschließlich Scheinwerfer und Teile davon, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder und ähnliche Waren, mit fest montierter Lichtquelle, sowie anderweitig weder genannte noch inbegriffene Teile davon:

- 1. Im geltenden Gesetzestext besteht keine Anmerkung.

2. Positionen 0302 12, 0303 10 und 0303 22

0302 12	Waren dieser Unter- nummer zur Verarbei- tung zu geräuchertem Fisch.....	250,-	-	-	-
---------	---	-------	---	---	---

0303 10	Waren dieser Unter- nummer zur Verarbei- tung zu geräuchertem Fisch.....	250,-	-	-	-
---------	---	-------	---	---	---

0303 22	Waren dieser Unter- nummer zur Verarbei- tung zu geräuchertem Fisch.....	250,-	-	-	-
---------	---	-------	---	---	---

Position 0409

0409 --	Waren dieser Nummer zur Verarbeitung zu Back-, Süß- oder Arzneiwaren.....	250,-	-	-	-
---------	---	-------	---	---	---

4. Position 0713 31

0713 31	Waren dieser Unternummer zur Abpackung in Auf- machungen mit einem In- halt von 1 kg oder weniger oder zur Verarbeitung zu Waren des Kapitels 16, des Kapitels 20 oder der Num- mer 2104.....	frei	-	-	-
---------	--	------	---	---	---

2. Im geltenden Gesetzestext besteht keine Begünstigungsmöglichkeit.

3. Position 0409

0409 --	Waren dieser Nummer zur Verarbeitung zu Back-, Süß- oder Arzneiwaren.....	250,-	-	-	-
---------	---	-------	---	---	---

Vor Erteilung einer Be-
stätigung ist das Einver-
nehmen mit dem Bundesmini-
ster für wirtschaftliche
Angelegenheiten herzustel-
len.

4. Position 0713 31

0713 31	Waren dieser Unternummer zur Verarbeitung zu Waren des Kapitels 16, des Kapitels 20 oder der Nummer 2104.....	frei	-	-	-
---------	---	------	---	---	---

5. Position 0713 32

0713 32 Waren dieser Unternummer
zur Abpackung in Auf-
machungen mit einem In-
halt von 1 kg oder weniger
oder zur Verarbeitung zu
Waren des Kapitels 16, des
Kapitels 20 oder der Num-
mer 2104..... frei - - -

6. Position 0713 33

0713 33 Waren dieser Unternummer
zur Abpackung in Auf-
machungen mit einem In-
halt von 1 kg oder weniger
oder zur Verarbeitung zu
Waren des Kapitels 16, des
Kapitels 20 oder der Num-
mer 2104..... frei - - -

7. Position 0713 39

0713 39 Waren dieser Unternummer
zur Abpackung in Auf-
machungen mit einem In-
halt von 1 kg oder weniger
oder zur Verarbeitung zu
Waren des Kapitels 16, des
Kapitels 20 oder der Num-
mer 2104..... frei - - -

8. Position 0713 50

0713 50 Waren dieser Unternummer
zur Abpackung in Auf-
machungen mit einem In-
halt von 1 kg oder weniger
oder zur Verarbeitung zu
Waren des Kapitels 16, des
Kapitels 20 oder der Num-
mer 2104..... frei - - -

5. Position 0713 32

0713 32 Waren dieser Unternummer
zur Verarbeitung zu Waren
des Kapitels 16, des
Kapitels 20 oder der
Nummer 2104..... frei - - -

6. Position 0713 33

0713 33 Waren dieser Unternummer
zur Verarbeitung zu Waren
des Kapitels 16, des
Kapitels 20 oder der
Nummer 2104..... frei - - -

7. Position 0713 39

0713 39 Waren dieser Unternummer
zur Verarbeitung zu Waren
des Kapitels 16, des
Kapitels 20 oder der
Nummer 2104..... frei - - -

8. Position 0713 50

0713 50 Waren dieser Unternummer
zur Verarbeitung zu Waren
des Kapitels 16, des
Kapitels 20 oder der
Nummer 2104..... frei - - -